

Satzung
der Ortsgemeinde Ormont
über die Begründung eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes
nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Die Ortsgemeinde Ormont erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 G des Gesetzes vom 20.12.2023 und dem Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ormont vom 21.02.2024 die folgende Satzung:

§ 1 Voraussetzung des Vorkaufsrechts

- (1) Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich.
- (2) Die Ortsgemeinde Ormont hatte in den 90er Jahren ein Dorfneuerungsprogramm (DE-Programm) aufgestellt. Dieses DE-Programm soll über das Förderprogramm „Zukunfts-Check Dorf“ weitergeführt werden. Ziel des Programms ist es u.a., mit verschiedenen Maßnahmen den demographischen Wandel abzuschwächen und den Ort Ormont wieder lebenswert zu gestalten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Ormont:
 - Flur 8 Flurstück-Nr. 38/3
unbebaute Grundstücksfläche nordöstlich des bestehenden Gebäudes zwecks Anlegung Zufahrt zum neuen Baugebiet
 - Flur 8, Flurstück-Nr. 19/1
Das Grundstück liegt unmittelbar an einer klassifizierten Straße (L 20) in der Dorfmitte von Ormont und befindet sich bereits seit mehreren Jahren in einem verwahrlosten Zustand. Die Ortsgemeinde möchte das Grundstück erwerben, das Gebäude rückbauen und im Rahmen des Projektes „Zukunftscheck Dorf“ als Platz gestalten.
 - Flur 7, Flurstück-Nr. 2
unbebautes Grundstück in der Waldstraße, unmittelbar angrenzend an die im Zusammenhang bebaute Ortslage; das Grundstück wird zur Ausweisung von Wohnbauflächen benötigt.

Die Grundstücke sind im beigelegten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Ortsgemeinde Ormont steht in dem unter § 2 genannten Satzungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken und Grundstücksteilen im Sinne des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu.

Der/Die Eigentümer/In der Grundstücke, die im Geltungsbereich dieser Satzung liegen, sind verpflichtet, der Ortsgemeinde Ormont den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück bzw. Grundstückteile unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ormont, den

(DS)

Andreas Maus
Ortsbürgermeister